

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/543-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 15.02.2006

Az.: Ib-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2006
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Korruptionsprävention
- jährlicher Bericht -

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiterin	
Turk	Lambertz-Boden	

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03.05 wurde die Verwaltung beauftragt, über das Thema Korruptionsprävention jährlich zu berichten und eine neue Ehrenordnung mit Ehrenkodex vorzubereiten. Bezüglich der Ehrenordnung wird auf Vorlage Drucksache Nr. 9/545-00 verwiesen.

1. Anfragen nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz („Vergaberegister“)

Bei der Informationsstelle des Finanzministeriums NRW wurde das Vergaberegister eingerichtet. Dieses enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen von Firmen. Die Stadt Bergkamen ist verpflichtet, bei Dienstleistungsaufträgen über 25.000 Euro und bei Bauaufträgen über 50.000 Euro eine Anfrage an das Vergaberegister zu stellen. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung, dem Vergaberegister die Daten der Firmen zu melden, die im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes auffällig geworden sind.

Wegen der Sensibilität der Daten werden die Anfragen der Stadtverwaltung an das Vergaberegister zentral von einer Stelle aus (Aufgabenbereich „Korruptionsprävention“ im Fachdezernat Innere Verwaltung) durchgeführt. Es wird das Online-Verfahren über das Landesverwaltungsnetz genutzt. Anfragen werden innerhalb weniger Stunden beantwortet.

Bislang (April – Dezember 2005) wurde das Vergaberegister wie folgt angefragt:

Stadtamt	Anzahl der Anfragen
Bürgerbüro (Feuerwehr)	11
Gebäudeamt	1
Fachdez. Innere Verw.	1
Schulverwaltungsamt	1
Bauverwaltungsamt (incl. SEB)	11
Planungsamt	2
Baubetriebshof	3
	30

Einträge im Vergaberegister haben sich bei den angefragten Firmen bisher nicht ergeben.

2. Anzeigen nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gem. § 16 Abs. 1 müssen die Vergabe von Aufträgen, die einen Wert von 200.000 Euro übersteigen und gem. Abs. 2 die Vermögensveräußerungen über 200.000 Euro der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den kommunalen Bereich angezeigt werden. Die Anzeige wird auch elektronisch und zentral durchgeführt. Bisher wurden der Gemeindeprüfungsanstalt zwei Vermögensveräußerungen angezeigt.

3. Veröffentlichungspflicht gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

§ 17 sieht eine jährliche Veröffentlichungspflicht über berufliche Angaben, Beratungsverträge, Mitgliedschaften in Gremien und Organen sowie Vereinsfunktionen öffentlicher Mandatsträger (Ratsmitglieder und sachkundiger Bürger) vor. Die Angaben werden seit dem 01.07.05 auf der städtischen Homepage veröffentlicht und zum 01.03.2006 aktualisiert.

4. Anzeigepflicht des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Der Bürgermeister kommt seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Rat nach, s. Vorlage Drucksache Nr. 9/544-00. Im Übrigen veröffentlicht der Bürgermeister alle Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften in Organen, Gremien und Vereinen auf seiner privaten Website.

5. Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Stadtverwaltung Bergkamen

Neben den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW, strafrechtlicher, beamten- und tarifrechtlicher Vorschriften (zur Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Unterlassung der Diensthandlung, Verleitung und Duldung durch Vorgesetzte) und der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Bergkamen, war es notwendig, eine interne Dienstanweisung für die Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung zu schaffen, um allen Aspekten der Korruption vorzubeugen. Diese Dienstanweisung wird derzeit mit dem Personalrat abgestimmt.

6. Ehrenordnung

s. Vorlage Drucksache Nr. 9/545-00

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage Drucksache Nr. 9/543-00 zur Kenntnis.